

PKV-Info



**Alternativen in jeder Lebenslage
– Optionen für PKV-Versicherte**

Inhalt

1 Einführung – Die Pflicht zur Versicherung in Deutschland	3
2 Optionen der Beitragsentlastung in typischen PKV-Tarifen	5
2.1 Möglichkeiten innerhalb der bereits abgeschlossenen Tarife.....	6
2.2 Der Tarifwechsel.....	7
2.3 Bezuschussung des Normaltarifs bei Hilfebedürftigkeit.....	7
3 Der Standardtarif	10
3.1 Wer kann sich im Standardtarif versichern?	10
3.2 Welcher Beitrag ist im Standardtarif zu zahlen?.....	11
3.3 Welche Leistungen sind im Standardtarif versichert?	12
3.4 Als Standardtarif-Versicherter beim Arzt.....	13
4 Der Basistarif	14
4.1 Wer kann sich im Basistarif versichern?.....	14
4.2 Welcher Beitrag ist im Basistarif zu zahlen?.....	15
4.3 Welche Leistungen sind im Basistarif versichert?.....	16
4.4 Als Basistarif-Versicherter beim Arzt.....	18
4.5 Gesundheitsprüfung und Wechsel vom Basistarif in andere Tarife	19
5. Der Notlagentarif	20
5.1 Wer wird im Notlagentarif versichert?.....	20
5.2 Welcher Beitrag ist im Notlagentarif zu zahlen?.....	21
5.3 Welche Leistungen sind im Notlagentarif versichert?.....	22
5.4 Als Versicherter im Notlagentarif beim Arzt	24
6. Fallbeispiele	25
Glossar	27

1 Einführung – Die Pflicht zur Versicherung in Deutschland

Ein Krankenversicherungsschutz gehört zum Existenzminimum. Seit 2009 gilt deshalb in Deutschland eine Pflicht zur Krankenversicherung und damit auch das Recht auf Aufnahme in eine Krankenversicherung – in die Gesetzliche (GKV) oder die Private Krankenversicherung (PKV). Hiervon gibt es nur wenige Ausnahmen. So erhalten beispielsweise Soldaten freie Heilfürsorge und müssen deshalb keine Krankenversicherung vorweisen.

Für die meisten Menschen besteht Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Krankenversicherung. Sie müssen sich bei einer der gesetzlichen Krankenkassen versichern. Auf wen das zutrifft, ist im Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) geregelt. In erster Linie sind das Arbeitnehmer mit einem Einkommen unterhalb der **Versicherungspflichtgrenze** (2020: 62.550 Euro/Jahr) und die Bezieher einer gesetzlichen Rente. Wer nicht zu den versicherungspflichtigen Personenkreisen zählt, gilt als versicherungsfrei, kann oder muss sich privat krankenversichern und hat auch ein Recht auf → Aufnahme in die PKV.

Trotz der Pflicht zur Versicherung gibt es Menschen, die keine Krankenversicherung haben. Dies kann zum Beispiel bei der Rückkehr nach einem längeren Auslandsaufenthalt oder bei erstmaliger Verlegung des Wohnsitzes nach Deutschland der Fall sein. Dann gilt: **Die Versicherung muss in dem System erfolgen, in dem zuletzt eine Krankenversicherung bestand.**

Wer zuletzt in **Deutschland oder einem Mitgliedsstaat der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)** gesetzlich versichert war, wechselt in die GKV; wer zuletzt privat versichert war, wechselt in die PKV. Von dieser Regel gibt es zwei Ausnahmen: zum einen, wenn die ursprünglich privatversicherte Person versicherungspflichtig in der GKV wird und noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet hat; zum anderen, wenn sie in die beitragsfreie Familienversicherung der GKV aufgenommen wird.

Wer **weder in Deutschland noch einem Mitgliedsstaat der EU oder des EWR** vorab jemals krankenversichert war, wird grundsätzlich versicherungspflichtig in der GKV. Es sei denn, die oder der Betreffende ist in Deutschland hauptberuflich selbstständig tätig, angestellt mit einem Einkommen über der Versicherungspflichtgrenze (2020: 62.550 Euro/Jahr), verbeamtet oder aus anderem Grunde nach § 6 Abs. 1 bzw. 2 SGB V versicherungsfrei. Ob ein Mensch versicherungspflichtig oder versicherungsfrei ist, entscheidet die gesetzliche Krankenversicherung auf Grundlage der rechtlichen Vorschriften.

Wer der PKV zugeordnet wird, kann **unter den privaten Krankenversicherern frei wählen**. Das gilt unabhängig davon, ob die Person vorher bereits bei einer deutschen PKV versichert war oder nicht.

Die Folgen einer Nichtversicherung

Wer nicht krankenversichert ist, muss nicht nur sämtliche Gesundheitskosten selbst finanzieren. Sie oder er verstößt auch gegen geltendes Recht, und der verspätete Abschluss einer Krankenversicherung wird schließlich deutlich teurer. In der GKV gilt die Mitgliedschaft rückwirkend ab dem Beginn der Pflicht zur Versicherung. Damit sind auch die Beiträge für die Vergangenheit nachzuholen. Dies ist in der PKV anders: Hier gilt der im Vertrag genannte Versicherungsbeginn. Erst ab diesem Zeitpunkt ist für den Versicherungsschutz ein Beitrag zu zahlen. Der Gesetzgeber hat aber für die Zeit der Nichtversicherung einen **Prämienzuschlag** festgelegt. Für die Höhe des Prämienzuschlags sind zwei Faktoren von Bedeutung:

- die Höhe des Beitrags für den gewählten Versicherungsschutz und
- die Dauer der Nichtversicherung.

Der erste Monat einer Nichtversicherung wird nicht geahndet. Danach beträgt der Zuschlag für jeden angefangenen Monat der Nichtversicherung einen Monatsbeitrag, ab dem sechsten Monat der Nichtversicherung ein Sechstel des Monatsbeitrags.

Wer 14 Monate nicht versichert war, muss also
 $4 + (9 \times 1/6)$ Monatsbeiträge = 5,5 Monatsbeiträge
Prämienzuschlag zahlen.

Lässt sich die Zeit der Nichtversicherung nicht objektiv feststellen, wird für die Berechnung des Prämienzuschlags angenommen, dass der Versicherte mindestens fünf Jahre nicht versichert war. Der Versicherte muss daher den Prämienzuschlag für fünf Jahre zahlen. Diese gesetzliche Vorgabe setzen einige private Krankenversicherungen so um, dass sie generell die Berechnungsgrundlage für den Prämienzuschlag auf maximal fünf Jahre begrenzen, also auch dann, wenn der Zeitraum der Nichtversicherung feststellbar und länger ist. Andere Versicherer wiederum legen regelmäßig den objektiv feststellbaren Zeitraum zugrunde.

Bei Zahlungsunfähigkeit sind auf Antrag eine Stundung und Ratenzahlung des Prämienzuschlags möglich. Jedoch sind auf den gestundeten Betrag von Rechts wegen Zinsen zu zahlen.

Der Versicherer darf grundsätzlich nicht auf den Prämienzuschlag verzichten, da er aufsichtsrechtlich dazu gehalten ist, alle Versicherungsnehmer gleich zu behandeln.



2 Optionen der Beitragsentlastung in typischen PKV-Tarifen

In der Privaten Krankenversicherung können die Versicherten einen Versicherungsschutz wählen, der zu ihren individuellen Bedürfnissen und Wünschen passt. Auch der Beitrag ist individuell und wird auf der Grundlage des Eintrittsalters, des gewählten Leistungsumfangs und des bei Vertragsabschluss bestehenden Gesundheitszustands berechnet. Das Einkommen sowie sonstige Einkünfte haben hingegen keinen Einfluss auf den Beitrag. Ihre **Erhöhung oder Verringerung führt** folglich **nicht zu einer Veränderung des Beitrags**.

Das gilt auch, wenn das Einkommen aus der Erwerbstätigkeit und ein → Arbeitgeberzuschuss durch die Rente und den Zuschuss des Rentenversicherungsversicherungsträgers zum PKV-Beitrag ersetzt werden.

Allerdings gibt es in der PKV verschiedene Mechanismen zur Beitragsentlastung im Alter:

- Neben den → Alterungsrückstellungen gibt es auch eine Vorsorge für die Kosten des medizinischen Fortschritts. Die Versicherten zahlen einen **Zuschlag von zehn Prozent** auf ihren Beitrag, der vom Versicherer verzinslich angelegt wird.
 - Ab Alter 60 reduziert sich der Beitrag, da der 10-Prozent-Zuschlag wegfällt.
 - Ab Alter 65 wird der Zuschlag zur Verhinderung oder Abschwächung von Beitragserhöhungen eingesetzt, die sich aus den Kostensteigerungen durch den medizinischen Fortschritt ergeben.
- 90 Prozent der Überzinsen, die die Unternehmen erwirtschaften, werden für die Versicherten verwendet und zur Beitragsstabilisierung im Alter eingesetzt.
- Mit Renteneintritt entfallen die Beiträge zum Krankentagegeld.
- Viele Unternehmen bieten spezielle Beitragsentlastungstarife an. Diese garantieren gegen zusätzliche Zahlungen in jungen Jahren Beitragssenkungen im Alter.

In der Summe führt dies dazu, dass die Beitragsentwicklung ab Alter 65 weitgehend stabil bleibt und Beitragssprünge vermieden werden.

Trotz der soliden Kalkulation und vieler Maßnahmen der PKV zur Beitragsbegrenzung im Alter kann der Beitrag im Einzelfall zur Belastung werden, z. B. weil die Rente geringer oder die Selbstständigkeit weniger rentabel ist als erwartet.

Wer nur ein **vorübergehendes Zahlungsproblem**

hat, sollte seinen Versicherer kontaktieren. Dieser kann einer **Stundung der Beiträge** und einer **Ratenzahlung** zustimmen. Wenn der Versicherte seinen Beitrag über mehrere Monate nicht zahlt, erfolgt in der Regel eine Umstufung in den → **Notlagentarif**.

Privatversicherte haben zudem grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten, ihren Beitrag dauerhaft zu senken:

Beitragsentlastende
Mechanismen in der
PKV

Übrigens: Veränderungen des Gesundheitszustandes nach Vertragsabschluss ziehen ebenfalls keine Beitragsänderungen nach sich.

Vorübergehendes
Zahlungsproblem

2.1 Möglichkeiten innerhalb der bereits abgeschlossenen Tarife

Am einfachsten lässt sich der Beitrag durch den **Verzicht auf einzelne Versicherungsleistungen** senken, die dem Versicherten weniger wichtig sind. Das kann z. B. die Chefarztbehandlung im Krankenhaus sein oder auch die Kostenerstattung von hochwertigem Zahnersatz. Oftmals sind dies Leistungen einzelner Tarifbausteine, die dann gekündigt werden können.

Eine Alternative ist die **Erhöhung des → Selbstbehalts**. Denn prinzipiell gilt: Je höher der Selbstbehalt, desto niedriger der Beitrag.

Hinzu kommt: Schöpft der Versicherte den Selbstbehalt nicht aus, erhält er in der Regel eine → Beitragsrückerstattung. Mit einer Erhöhung des Selbstbehalts steigt zwangsläufig auch die Wahrscheinlichkeit einer Beitragsrückerstattung.

Allerdings ist zu beachten:

- Mit dem Beitrag sinkt auch die Beitragsrückerstattung bei Leistungsfreiheit, denn sie wird abhängig vom Monatsbeitrag berechnet.
- Arbeitgeber beteiligen sich nicht an den Krankheitskosten im Rahmen des Selbstbehalts. Sie zahlen einen Zuschuss zum Versicherungsbeitrag. Sinkt der Beitrag, fällt deshalb auch der → Arbeitgeberzuschuss kleiner aus. (Ausnahme: Der Versicherte erhält den maximalen Arbeitgeberzuschuss – und das auch nach Erhöhung des Selbstbehalts.) – Gleiches gilt für den Zuschuss des Rentenversicherungsträgers zum PKV-Beitrag.

Versicherte sollten deshalb die Ersparnis bei einer Erhöhung des Selbstbehalts zunächst genau berechnen – gegebenenfalls mit Hilfe ihres Versicherers.

Wünscht der Versicherte später wieder eine **Reduzierung des Selbstbehalts**, ist dies eine Art der Leistungsausweitung. In der Regel erfolgt deshalb eine erneute Gesundheitsprüfung. Der Versicherer kann dann bei erhöhtem Gesundheitsrisiko einen Zuschlag verlangen oder auch die Senkung des Selbstbehalts ablehnen.

Vor diesem Hintergrund sollte bei der Wahl des Selbstbehalts immer auch die zu erwartende Einkommenssituation im Alter berücksichtigt werden.

Reduzierung des Versicherungsumfangs

Erhöhung des Selbstbehalts



2.2 Der Tarifwechsel

Privatversicherte haben jederzeit einen gesetzlichen Anspruch darauf, in einen anderen Tarif ihres Versicherungsunternehmens zu wechseln. Damit kann auch eine Verringerung des Beitrags erreicht werden. Die im Versicherungsverlauf **erworbenen Rechte** (z. B. Erfüllung von Vorversicherungszeiten bei einzelnen Leistungen) **bleiben** ihnen **erhalten**. Somit werden ihre → Alterungsrückstellungen in jedem Tarif voll angerechnet. Nur wenn die Leistungen im neu gewählten Tarif besser als im bisherigen Tarif sind, kann der Versicherer für diese **Mehrleistungen** einen Leistungsausschluss, einen Risikozuschlag oder eine Wartezeit verlangen.

Bei Interesse an einem Tarifwechsel sollten sich Privatversicherte direkt an das Versicherungsunternehmen wenden: Der Versicherer ist zu einer Beratung verpflichtet. Das Versicherungsunternehmen muss daher mögliche Tarifalternativen aufzeigen, die Unterschiede zwischen den Tarifen darstellen und sie erläutern. Dadurch kann der Versicherte Beitrags- und Leistungsunterschiede erkennen und eine fundierte Entscheidung treffen. Information und Beratung der Versicherten erfolgen auf ihren Wunsch hin und sind an ihren individuellen Bedürfnissen auszurichten. Die Versicherten sollten daher im Rahmen der Tarifwechselberatung sorgfältig ihre Bedürfnisse prüfen und auch ihre langfristigen Interessen im Blick haben, bspw. in der Frage, in welchem Maße sie ggf. dauerhaft auf Leistungen verzichten wollen, um Beitragsvorteile zu erzielen.

Hinweis: Erhalten Versicherte von 60 oder mehr Jahren eine Beitragserhöhung, müssen die Versicherer von sich aus auf Tarifalternativen hinweisen. Die meisten Anbieter von Krankheitsvollversicherungen haben sich zudem in → „Leitlinien der Privaten Krankenversicherung für einen transparenten und kundenorientierten Tarifwechsel“ der PKV dazu verpflichtet, die Versicherten bereits ab einem Alter von 55 Jahren proaktiv über Wechselmöglichkeiten zu informieren.

2.3 Bezuschussung des Normaltarifs bei Hilfebedürftigkeit

Das Stichwort „Hilfebedürftigkeit“ steht in der PKV meistens im Zusammenhang mit dem → Basistarif, da es hier bezüglich des Beitrags spezielle Regelungen gibt. Ein Wechsel in den Basistarif ist nicht zwingend notwendig. Wer hilfebedürftig im Sinne des Sozialrechts ist, kann aber auch in seinem bisherigen PKV-Tarif eine staatliche Bezuschussung erhalten.

Gerade für Versicherte mit Erkrankungen kann ein Verbleib im bisherigen Tarif die bessere Alternative sein. Schließlich bieten die Normaltarife in der Regel ein größeres Leistungsspektrum als der Basistarif oder auch der Standardtarif. Leistungsmäßig kann ein Wechsel in einen dieser Sozialtarife deshalb nur in Ausnahmefällen für einzelne Versorgungsbereiche von Vorteil sein. Das trifft beispielsweise zu, wenn der gewählte PKV-Normaltarif selbst nur einen Grundschutz ohne die PKV-typischen Zusatzleistungen absichert. Dazu sollte der Versicherer um individuelle Beratung gebeten werden.

Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende)

Wird ein Versicherter hilfebedürftig nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), hat er das Recht, in den Basistarif zu wechseln. Das Jobcenter kann ihn

dazu aber nicht verpflichten, sondern muss auf Antrag auch einen Zuschuss zum „normalen“ Versicherungsbeitrag gewähren. Es zahlt den Zuschuss direkt an das Versicherungsunternehmen.

Für die Ermittlung des Zuschusses betrachtet die Bundesagentur für Arbeit neben dem tatsächlichen Versicherungsbeitrag auch den Beitrag, den der Versicherte im Basistarif zu zahlen hätte. Der Versicherte muss deshalb einen Nachweis über die Höhe des fiktiven Basistarif-Beitrags erbringen. In der Regel ist dies der Höchstbeitrag zum Basistarif. Darüber hinaus gilt Folgendes:

1. Der Zuschuss beträgt maximal die Hälfte des Beitrags im Basistarif und damit 2020 höchstens 367,97 Euro. Liegt sein Beitrag über diesem Betrag, muss der Versicherte den Rest selbst finanzieren.
2. Ist der Beitrag im Normaltarif niedriger als der halbe Beitrag zum Basistarif, erhält der Versicherte einen Zuschuss in Höhe seines tatsächlichen Beitrags.
3. Der Zuschuss soll möglichst Hilfebedürftigkeit vermeiden. Wird dieser Zweck bereits mit einer niedrigeren Summe erfüllt, zahlt der Sozialversicherungsträger einen geringeren Betrag als unter 1. und 2. beschrieben. Dies gilt auch, wenn nur bei Versicherung im Basistarif ein geringerer Zuschuss ausreichen würde (Stichwort → „Vermeidung von Hilfebedürftigkeit“).

Beispiele:

- 1) Die Versicherte A zahlt einen PKV-Beitrag von 320 Euro/Monat, wird sozial hilfebedürftig und bleibt in ihrem bisherigen Tarif versichert. Da ihr Beitrag kleiner ist als der halbe Höchstbeitrag zum Basistarif (2020: 367,97 Euro), zahlt der Sozialhilfeträger ihren gesamten Beitrag als Zuschuss an das Versicherungsunternehmen.
- 2) Der Versicherte F zahlt einen PKV-Beitrag von 510 Euro/Monat, wird sozial hilfebedürftig und bleibt in seinem bisherigen Tarif versichert. Der Sozialhilfeträger zahlt die Hälfte des Höchstbeitrags im Basistarif (2020: 367,97 Euro/Monat) als Zuschuss an das PKV-Unternehmen, sofern der Versicherte F im Basistarif den Höchstbeitrag zu zahlen hätte. Den verbleibenden Betrag von 142,03 Euro/Monat muss F selbst zahlen.
- 3) Die Versicherte L zahlt einen PKV-Beitrag von 320 Euro/Monat, wird durch Zahlung des PKV-Beitrags sozial hilfebedürftig nach dem SGB II und bleibt in ihrem bisherigen Tarif versichert.

*Für die **Private Pflegepflichtversicherung** gilt grundsätzlich eine Begrenzung des Beitrags auf den Höchstbeitrag der Sozialen Pflegeversicherung für Personen mit Kindern (2020: 142,96 Euro/Monat). Bei sozialer **Hilfebedürftigkeit** müssen die Versicherten maximal die Hälfte dieses Höchstbeitrags (2020: 71,48 Euro/Monat) zahlen. Besteht auch dann noch Hilfebedürftigkeit, zahlt der Sozialhilfeträger einen **Zuschuss** zum Beitrag. Dieser ist begrenzt auf den halben Höchstbeitrag. Ist der Beitrag des Versicherten geringer, ist der Zuschuss auf den tatsächlichen Beitrag begrenzt.*

Der Sozialhilfeträger zahlt an das PKV-Unternehmen einen Zuschuss in der Höhe, dass die Hilfebedürftigkeit der Versicherten vermieden wird, maximal in Höhe des tatsächlichen Beitrags von 320 Euro/Monat.

- 4) Der Versicherte P zahlt einen PKV-Beitrag von 510 Euro/Monat, kann davon nur 170 Euro selbst tragen und wird deshalb hilfebedürftig. Er bleibt in seinem bisherigen Tarif versichert.

Der Sozialhilfeträger zahlt an das PKV-Unternehmen einen Zuschuss in Höhe von 197,97 Euro. Dieser Betrag würde bei Versicherung im Basistarif ausreichen, um Hilfebedürftigkeit zu vermeiden (367,97 Euro – 170 Euro = 197,97 Euro). Den verbleibenden Betrag von 312,03 Euro/Monat muss P selbst zahlen.

Hilfebedürftigkeit nach dem SGB XII (Sozialhilfe)

Auch für Sozialhilfeempfänger gilt: Sie können in den Basistarif wechseln, müssen aber nicht. Die Höhe des Zuschusses zur Kranken- und Pflegeversicherung ist grundsätzlich genauso geregelt wie bei → Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II.

Zuschuss zur PKV
(§ 32 SGB XII)

Fazit

Sozial hilfebedürftige Privatversicherte haben keine finanziellen Nachteile, wenn sie in ihrem Ursprungstarif bleiben und ihr Krankenversicherungsbeitrag dort nicht höher als der halbierte Höchstbeitrag im Basistarif (2020: 367,97 Euro) ist.

Bei einem höheren Beitrag im Ursprungstarif ist der Versicherte dort üblicherweise finanziell schlechter gestellt als im Basistarif. Liegt Hilfebedürftigkeit nach dem SGB XII (Sozialhilfe) vor, kann der Sozialhilfeträger allerdings **in Ausnahmefällen** auch Beiträge über dem halbierten Höchstbeitrag des Basistarifs bei der Berechnung des Regelbedarfs als angemessen anerkennen. Dies gilt dann, wenn der Versicherte nur für bis zu drei Monate (in begründeten Fällen bis zu sechs Monate) Sozialhilfe bezieht. Deshalb kann es für Versicherte ratsam sein, auch bei einem höheren Beitrag im Ursprungstarif zu bleiben.

Wer wegen sozialer Hilfebedürftigkeit in den Basistarif wechselt, kann → unter bestimmten Bedingungen wieder ohne größere Nachteile in den alten Tarif zurückkehren. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, kann eine Rückkehr aufgrund der Gesundheitsprüfung jedoch schwierig werden. Ein Verbleib im Basistarif wird dann aber ebenfalls teuer: Wer nicht sozial hilfebedürftig ist, zahlt im Basistarif den regulären Beitrag, der fast immer identisch mit dem Höchstbeitrag (2020: 735,94 Euro) ist. Damit ist der Basistarif teurer als die meisten Tarife – bei schlechteren Leistungen. Die Entscheidung über den Verbleib im Ursprungstarif oder einen Wechsel in den Basistarif sollte deshalb auch bei Hilfebedürftigkeit wohlüberlegt sein.

*Der Sozialhilfeträger zahlt **keinen Zuschuss** zu Kosten, die im Rahmen von **Selbst-behalten** entstehen.*

3 Der Standardtarif

Der Standardtarif wurde 1994 eingeführt und war der erste brancheneinheitliche Tarif mit einer sozialen Schutzfunktion. In erster Linie war und ist er für langjährig Versicherte gedacht, die einen besonders preiswerten Tarif benötigen oder wünschen, beispielsweise, weil sie nur eine geringe Rente erhalten. Deshalb hat der Gesetzgeber den Standardtarif auch vor allem für ältere Versicherte eingeführt, während jüngere Versicherte nur in Ausnahmefällen Zugang haben.

Durch das Zusammenspiel von Versicherungsschutz auf dem Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), Beitragsbegrenzung, verringerten Erstattungsätzen beim Arzt und Verwaltungskostenersparnis durch brancheneinheitliche Kalkulation sowie die Anrechnung von → Alterungsrückstellungen zahlen die meisten Versicherten einen Beitrag, der merklich unter ihrem bisherigen Beitrag liegt.

3.1 Wer kann sich im Standardtarif versichern?

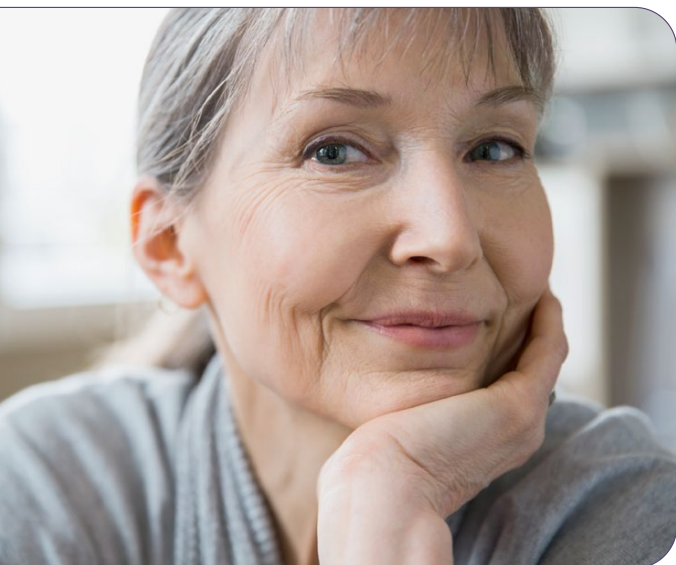
Seit dem „Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung“ (GKV-WSG) steht der **Standardtarif** nur den Versicherten offen, die

bereits vor dem 1. Januar 2009 in der PKV versichert waren. Grund dafür ist die Einführung des Basistarifs. Da sich Basis- und Standardtarif aber hinsichtlich ihrer Funktionsweise unterscheiden, plädiert der Verband der Privaten Krankenversicherung seit Jahren dafür, dass der Standardtarif prinzipiell auch für Neuzugänge ab dem 1. Januar 2009 offensteht.

Voraussetzung für einen Wechsel in den Standardtarif ist, dass der Versicherte seit mindestens 10 Jahren in der PKV versichert ist. Darüber hinaus muss einer der drei folgenden Punkte zutreffen:

Der Versicherte ist

- mindestens 65 Jahre alt;
- mindestens 55 Jahre alt und sein gesamtes Einkommen übersteigt nicht die → Beitragsbemessungsgrenze der GKV (2020: 56.250 Euro/Jahr); das gilt auch für Heilfürsorgeberechtigte wie z. B. Polizisten; oder
- jünger als 55 Jahre und bezieht bereits eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein Ruhegehalt nach beamtenrechtlichen Vorschriften. Sein gesamtes Einkommen übersteigt nicht die → Beitragsbemessungsgrenze der GKV (2020: 56.250 Euro/Jahr). Ebenso können Familienangehörige in den Standardtarif wechseln, wenn sie bei einer GKV-Mitgliedschaft des Versicherten familienversichert wären.



Es gibt noch eine **weitere Voraussetzung**: Wer vor 2009 in die PKV eingetreten ist, hat damals einen **Bisex-Tarif** abgeschlossen, also einen Tarif, der nach Geschlecht unterscheidet. Seit 2012 sind alle neuen Tarife Unisex-Tarife (geschlechtsunabhängig). Für einen Wechsel in den Standardtarif muss der Betroffene immer noch in einem Bisex-Tarif versichert sein.

Diese Regelungen für die Aufnahme in den Standardtarif gelten auch für Versicherte, die beihilfeberechtigt sind, sowie deren Angehörige. Ebenso können Heilfürsorgeempfänger den Standardtarif abschließen, sofern sie durch eine → Anwartschaft für eine private Krankheitsvollversicherung die erforderliche Vorversicherungszeit vorweisen können.

3.2 Welcher Beitrag ist im Standardtarif zu zahlen?

Die Beiträge im Standardtarif werden nach den in der PKV üblichen Regeln kalkuliert. Rechtliche Grundlage sind insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Für den individuellen Beitrag des Versicherten im Standardtarif sind seine Versicherungsdauer in der PKV und seine bisherigen Tarife von Bedeutung. Daraus ergibt sich der Umfang der → Alterungsrückstellungen, die beim Wechsel in den Standardtarif beitragsmindernd angerechnet werden. Gerade bei Versicherten im Rentenalter führen die Alterungsrückstellungen im Standardtarif in der Regel zu sehr geringen Beiträgen.

Arbeitnehmer erhalten für ihre Versicherung im Standardtarif einen → Arbeitgeberzuschuss nach den gesetzlichen Bestimmungen: höchstens die Hälfte ihres PKV-Beitrags und höchstens den Betrag, den der Arbeitgeber bei Versicherung in der GKV zahlen müsste. Auch Rentner bekommen auf Antrag von ihrem Rentenversicherungsträger einen Zuschuss zur privaten Krankenversicherung. Er zahlt ihnen den Betrag, den er bei ihrer Mitgliedschaft in der GKV übernehmen würde, höchstens jedoch die Hälfte ihres tatsächlichen Beitrags. Für Beihilfeempfänger (z. B. Beamte) gibt es den Standardtarif in einer beihilfekonformen Variante. Der Beitrag entspricht dann dem versicherten Prozentsatz zur Beihilfe-Ergänzung.

Hinsichtlich einer Gesundheitsprüfung und möglicher Risikozuschläge gilt beim Wechsel in den Standardtarif dasselbe wie beim Wechsel in andere Tarife: Zahlt der Versicherte im bisherigen Tarif einen Risikozuschlag, muss er ihn auch im Standardtarif zahlen. Bietet der Standardtarif Mehrleistungen gegenüber dem bisherigen Tarif, kann der Versicherer hierfür eine Gesundheitsprüfung vornehmen und gegebenenfalls einen Risikozuschlag verlangen.

Der Beitrag im Standardtarif ist auf den GKV-Höchstbeitrag (2020: 684,38 Euro/Monat) begrenzt. Dieser berechnet sich aus der → Beitragsbemessungsgrenze und dem allgemeinen Beitragssatz der GKV. Eine Erhöhung oder Verringerung dieser Faktoren führt auch zu einer Änderung des Höchstbeitrags im Standardtarif. Muss der Versicherte einen Risikozuschlag zahlen oder/und hat zudem eine Krankentagegeldversicherung abgeschlossen, gilt die Grenze einschließlich dieser Beiträge. Für Eheleute und Lebenspartner liegt die Grenze bei 150 Prozent des GKV-Höchstbeitrags, wenn ihr Gesamteinkommen die Beitragsbemessungsgrenze der GKV nicht übersteigt. Hätte der Versicherte gemäß der Kalkulation einen höheren Beitrag als den Höchstbeitrag zu zahlen, nimmt der Versicherer eine

Zuschuss zum
Beitrag
§ 257 Abs. 2 SGB V,
§ 106 Abs. 3 SGB VI

Risikozuschläge

Beitragsbegrenzung

Beitragskappung vor. Der gekappte Betrag wird über Umlage von allen PKV-Versicherten finanziert.

Krankentagegeld ist wie bei den üblichen PKV-Tarifen keine integrierte Leistung des Standardtarifs. Der Versicherte kann es aber zusätzlich abschließen. Der Versicherungsbeitrag wird in die Beitragsbegrenzung für den Standardtarif mit einbezogen, so dass der Versicherte inklusive Krankentagegeld maximal den GKV-Höchstbeitrag zahlt. Besteht neben dem Standardtarif eine andere Zusatzversicherung, entfällt der Anspruch auf Beitragskappung. Diese Einschränkung gilt nicht für eine Auslandsreisekrankenversicherung.

Bei Bezug von Sozialhilfe erkennt der Sozialhilfeträger den vollen Beitrag für eine Absicherung im Standardtarif bei der Ermittlung der Hilfebedürftigkeit und des Regelbedarfs als angemessen an. Dadurch können Standardtarif-Versicherte bei Hilfebedürftigkeit nach dem SGB XII (Sozialhilfe) in ihrem Tarif bleiben. Ein Wechsel in den Basistarif bringt ihnen keinen Vorteil.

Durch das beitragsenkende Konzept des Standardtarifs liegt der Beitrag nahezu aller Versicherten deutlich unter dem Höchstbeitrag. Bei nicht einmal einem Prozent der Versicherten im Standardtarif müssen die Beiträge gekappt werden.

3.3 Welche Leistungen sind im Standardtarif versichert?

Die Leistungen des Standardtarifs sind mit den Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar, aber nicht damit identisch. Wie in anderen PKV-Tarifen ist vertraglich festgelegt, in welchem Umfang die Versicherung die Kosten für die einzelnen Leistungsarten erstattet. Die vereinbarten Versicherungsleistungen sind dem Versicherten während der gesamten Vertragslaufzeit garantiert. Ist eine Behandlung medizinisch notwendig, übernimmt die Versicherung die vereinbarten Kosten. Anders als die GKV schließt die PKV auch im Standardtarif Behandlungen nicht von der Kostenerstattung aus, wenn sie weniger wirtschaftlich als andere sind.

Der Versicherer erstattet insbesondere

- **ambulante ärztliche Leistungen** und **Vorsorgeuntersuchungen**;
- **Zahnbehandlungen** und gezielte **Vorsorgeuntersuchungen**; **Zahnersatz** in einfacher Ausführung zu **65 Prozent**; **kieferorthopädische Behandlungen** wegen erheblicher Probleme beim Kauen, Beißen, Sprechen oder Atmen zu **80 Prozent**;
- **psychotherapeutische Behandlungen** durch entsprechend qualifizierte Ärzte und **zugelassene psychologische Psychotherapeuten** bis zu einem Umfang von **25 Sitzungen** im Kalenderjahr;
- allgemeine **Krankenhausleistungen**. Der Versicherte hat freie Wahl unter den öffentlichen und privaten Krankenhäusern, die der Bundespflegesatzverordnung

Krankentagegeld



Die Leistungen im Überblick

bzw. dem Krankenhausentgeltgesetz unterliegen. Für die Behandlung durch einen Belegarzt muss die Abrechnung gemäß den → für den Standardtarif geltenden Gebührensätzen für ambulante Leistungen erfolgen;

- erstattungsfähige **Arznei- und Verbandmittel, Heil- und Hilfsmittel** zu 80 Prozent, nach Erreichen eines → Selbstbehaltes in Höhe von maximal 306 Euro zu 100 Prozent. Die Erstattungsfähigkeit kann der Versicherte in den Tarifbedingungen bzw. im Heilmittelverzeichnis des Standardtarifs nachprüfen.

Weitere Informationen zum Umfang der Leistungen enthalten die → *Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Standardtarif (AVB/ST)*.

***Heilmittel** sind Anwendungen und Behandlungen, die in der Regel ärztlich verordnet sind und von Angehörigen anderer Heilberufsgruppen durchgeführt werden. Hierzu zählen etwa Krankengymnastik, Massage, Logopädie.*

*Als **Hilfsmittel** bezeichnet man Gegenstände, die den Erfolg einer Behandlung sichern oder die Folgen einer Behinderung lindern oder ausgleichen. Hilfsmittel sind z. B. Hörgeräte, Geh- und Stützhilfen.*

3.4 Als Standardtarif-Versicherter beim Arzt

Der Standardtarif-Versicherte kann sich von jedem niedergelassenen Arzt und Zahnarzt behandeln lassen. Wie bei gesetzlich Versicherten ist seine ärztliche Versorgung durch die Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sichergestellt.

Vor Behandlungsbeginn muss der Versicherte den Arzt oder Zahnarzt unbedingt darauf hinweisen, dass er im Standardtarif versichert ist. Denn nur in diesem Fall ist der Arzt an die Gebührensätze gebunden, die für den Standardtarif gelten: Die Rechnung darf höchstens mit dem 1,8-Fachen des Gebührensatzes der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) angesetzt sein bzw. mit dem 2,0-Fachen des Gebührensatzes der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ), bei medizinisch-technischen Leistungen mit dem 1,38-Fachen (GOÄ) und bei Laborleistungen mit dem 1,16-Fachen (GOÄ).

Wie für die PKV üblich, stellt der Arzt dem Versicherten nach erfolgter Behandlung eine Rechnung, die dieser dann an seine PKV weiterreichen kann. Erhält der Versicherte eine Rechnung mit höheren Gebührensätzen, erstattet der Versicherer die oben genannten Sätze. Die Differenz aus dem Rechnungsbetrag und der Erstattungssumme muss der Versicherte selbst tragen.

Für den Standardtarif geltende Gebührensätze

4 Der Basistarif

Die Private Krankenversicherung ist verpflichtet, einen sogenannten Basistarif anzubieten. Dieser Tarif wurde zum 1. Januar 2009 eingeführt. Seit diesem Zeitpunkt gilt auch die Pflicht zur Versicherung für Personen, die der PKV zuzuordnen sind, wie Selbstständige und Beamte. Der Basistarif wurde als Garantie geschaffen, dass diese Personen auch Aufnahme in die PKV finden. Denn wer versicherungsberechtigt ist, darf grundsätzlich nicht abgelehnt werden. Selbst Antragsteller mit schweren Vorerkrankungen müssen die Unternehmen aufnehmen. Zudem sind im Basistarif keine Risikozuschläge zu zahlen. Wer sozial hilfebedürftig ist, zahlt einen reduzierten Beitrag. Dadurch ermöglicht der Basistarif Versicherungsschutz für jeden.

Der Basistarif unterscheidet sich deutlich von den anderen Tarifen der Privaten Krankenversicherung. Er ist ein **gesetzlich definiertes Produkt** und entspricht in Art, Umfang und Höhe dem Versicherungsschutz der Gesetzlichen Krankenversicherung.

§ 152 Abs.1 VAG

4.1 Wer kann sich im Basistarif versichern?

Der Gesetzgeber hat genau festgelegt, wer sich im Basistarif versichern darf. Für den Basistarif gilt ein Aufnahmewang, d. h. die Versicherungsunternehmen dürfen grundsätzlich niemanden zurückweisen, der sich in diesem Tarif versichern darf.

§§ 193 Abs. 5,
204 Abs. 1 Satz 1
Nr. 1 VVG

Dieser sogenannte **Kontrahierungszwang** gilt für folgende Personen:

- Privatversicherte, die ihren Versicherungsvertrag erstmals nach dem 31. Dezember 2008 abgeschlossen haben. Sie können jederzeit bei ihrem aktuellen oder auch einem anderen PKV-Unternehmen in den Basistarif wechseln. Bei einem Unternehmenswechsel überträgt der bisherige Versicherer die dem Basistarif entsprechenden kalkulierten → Alterungsrückstellungen auf den neuen Versicherer.
- Privatversicherte, die vor 2009 ihren Versicherungsvertrag abgeschlossen haben, wenn sie
 - mindestens 55 Jahre alt sind oder
 - eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. ein Ruhegehalt nach beamtenrechtlichen oder vergleichbaren Vorschriften beziehen oder
 - hilfebedürftig im Sinne des Sozialrechts sind.

Diese Personengruppen können nur bei ihrem Versicherungsunternehmen in den Basistarif wechseln.

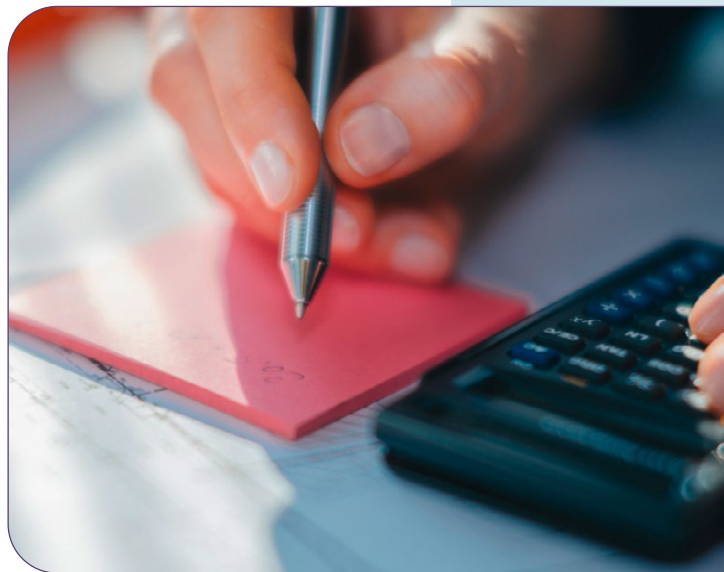
- gesetzlich Versicherte innerhalb von sechs Monaten nach Beginn ihrer freiwilligen Mitgliedschaft in der GKV.
- Nichtversicherte mit Wohnsitz in Deutschland, die der PKV zuzuordnen sind (d. h. insbesondere Selbstständige), die weder gesetzlich noch privat krankenversichert sind, keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und keine Sozialhilfe erhalten.

Der Versicherer kann die Aufnahme in den Basistarif nur dann ablehnen, wenn er einen früheren Versicherungsvertrag des Antragstellers außerordentlich gekündigt

oder angefochten hat oder von diesem Versicherungsvertrag zurückgetreten ist. Das ist möglich bei einer schwerwiegenden Vertragsverletzung wie Abrechnungsbruch, oder wenn der Versicherte bei der Gesundheitsprüfung vor Vertragsabschluss vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat. Lehnt der Versicherer die Aufnahme ab, kann sich der Antragsteller jedoch an ein anderes Unternehmen wenden.

4.2 Welcher Beitrag ist im Basistarif zu zahlen?

Die Beitragsberechnung im Basistarif entspricht der in der PKV üblichen Kalkulation und erfolgt für jeden Versicherten individuell. Maßgeblich sind der (hier: vorgegebene) Leistungsumfang, das Eintrittsalter des Versicherten in die Private Krankenversicherung und in den bis 2012 geschlossenen Verträgen das Geschlecht. Anders als in den übrigen PKV-Tarifen wird allerdings der Gesundheitszustand des Antragstellers nicht berücksichtigt. Versicherte mit Vorerkrankungen müssen keine individuellen Risikozuschläge zahlen. Stattdessen hat der Gesetzgeber festgelegt, dass die Mehrkosten, die durch die Vorerkrankungen entstehen, gleichmäßig auf alle im Basistarif Versicherten zu verteilen sind (§ 154 VAG – **Risikoausgleich**). Dadurch wird einerseits ermöglicht, dass selbst Schwerstkranke Aufnahme in die PKV finden. Andererseits führt dies aber dazu, dass selbst junge gesunde Versicherte den gesetzlich vorgeschriebenen Höchstbeitrag zahlen müssen (siehe unten).



Der Beitrag zum Basistarif ist begrenzt. Der **Höchstbeitrag zum Basistarif** wird nach Vorgabe des Gesetzgebers anhand folgender Werte berechnet:

jeweils gültiger **Höchstbeitrag in der GKV**
(→ Beitragsbemessungsgrenze x allgemeiner Beitragssatz der GKV)
und
durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz der Krankenkassen
(jährliche Festlegung durch das BMG)

Berechnung des Höchstbeitrags im Basistarif für 2020:

$$(4.687,50 \text{ Euro} \times 14,6 \%) + (4.687,50 \text{ Euro} \times 1,1 \%) = 735,94 \text{ Euro}$$

Der Höchstbeitrag im Basistarif liegt damit 2020 bei 735,94 Euro monatlich. Mit der jährlichen Erhöhung der → Beitragsbemessungsgrenze und bei einer Änderung des allgemeinen oder des Zusatzbeitragssatzes der GKV wird automatisch auch der Höchstbeitrag für den Basistarif angepasst.

Für Beihilfempfänger (z. B. Beamte) gilt ein Höchstbeitrag, der dem prozentualen Anteil des die Beihilfe ergänzenden Versicherungsschutzes entspricht. Hat der Versicherte bspw. einen Beihilfeanspruch von 70 Prozent, so ist sein Beitrag auf 30 Prozent des Höchstbeitrages im Basistarif begrenzt: 220,78 Euro.

Beitragsbegrenzung
§ 152 Abs. 3 und 4
VAG

Arbeitnehmer erhalten für ihre Versicherung im Basistarif einen → Arbeitgeberzuschuss nach den gesetzlichen Bestimmungen: höchstens die Hälfte ihres PKV-Beitrags und höchstens den Betrag, den der Arbeitgeber bei Versicherung in der GKV zahlen müsste. Auch Rentner bekommen auf Antrag von ihrem Rentenversicherungsträger einen Zuschuss zur privaten Krankenversicherung. Er zahlt ihnen den Betrag, den er bei ihrer Mitgliedschaft in der GKV übernehmen würde, höchstens jedoch die Hälfte ihres tatsächlichen Beitrags.

Die Versicherungsunternehmen müssen den Basistarif mit fünf → **Selbstbehaltstufen** (0, 300, 600, 900 und 1.200 Euro) anbieten, zwischen denen der Versicherte frei wählen kann. Er ist dann drei Jahre an die Wahl gebunden. Führt der Selbstbehalt nicht zu einer angemessenen Beitragssenkung, kann der Versicherte jedoch vor Ablauf der 3-Jahres-Frist in die Tarifvariante ohne Selbstbehalt wechseln. Der Höchstbeitrag gilt unabhängig von der gewählten Selbstbehaltstufe.

Sollte der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Beiträge in Rückstand geraten, kann ihm der Versicherer auch im Basistarif durch Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarungen die Möglichkeit eröffnen, seine Beitragsschulden zu begleichen. In dem Fall gilt der Versicherte nicht mehr als säumig und es erfolgt keine Umstellung in den → Notlagentarif.

Ist ein Versicherter hilfebedürftig im Sinne des Sozialrechts oder würde es durch Zahlung des Versicherungsbeitrags werden, reduziert sich sein Beitrag auf die Hälfte des Höchstbeitrags. Der daraus resultierende Fehlbetrag wird per Beitragszuschlag von den übrigen Versicherten aller Unternehmen finanziert, die den Basistarif anbieten, also von allen vollversicherten Personen.

Besteht trotz der Beitragshalbierung weiterhin Hilfebedürftigkeit, zahlt der zuständige Träger (Bundesagentur für Arbeit oder Sozialamt) einen Zuschuss zum Versicherungsbeitrag in der Höhe, dass **Hilfebedürftigkeit vermieden** wird. Gegebenenfalls übernimmt er auch den gesamten hälftigen Beitrag. Die bestehende oder drohende Hilfebedürftigkeit wird durch den zuständigen Sozialhilfeträger geprüft, der dem Versicherten eine entsprechende Bescheinigung für die Versicherung ausstellt.

Beispiel: Ein Versicherter im Basistarif hat den Höchstbeitrag in Höhe von 735,94 Euro/Monat zu leisten. Durch die Beitragszahlung wird er hilfebedürftig, weshalb der Beitrag auf die Hälfte (2020: 367,97 Euro) reduziert wird. Von dem reduzierten Beitrag ist es ihm möglich, 180 Euro selbst zu tragen. Ein höherer Betrag würde bei ihm wiederum Hilfebedürftigkeit verursachen. Der zuständige Sozialhilfeträger zahlt ihm in diesem Fall einen Zuschuss von monatlich 187,97 Euro.

4.3 Welche Leistungen sind im Basistarif versichert?

Der Basistarif ist eng angelehnt an den GKV-Schutz. So sind alle Leistungen des Tarifs in Art, Umfang und Höhe mit den im Sozialgesetzbuch (SGB V) festgelegten GKV-Leistungen vergleichbar. Der Umfang der Leistungen entspricht in vielen Fällen dem GKV-Niveau, etwa beim Zahnersatz und beim Krankentagegeld. Zudem sind verschiedene Leistungen ausdrücklich an die Richtlinien und Empfehlungen des Gemeinsamen Bundesausschusses für die Versorgung in der Gesetzlichen Krankenversicherung gebunden. Das SGB V stellt zwar keine Rechtsgrundlage für den Basistarif dar, doch werden durch diese enge Anknüpfung an die GKV

Zuschuss zum
Beitrag
§ 257 Abs. 2 SGB V,
§ 106 Abs. 3 SGB VI

Selbstbehalt
§ 152 Abs. 1 S. 3 VAG

Beitragsrückstand

Beitrag bei Hilfe-
bedürftigkeit

Veränderungen bei den Kassenleistungen in der Regel auch in den Basistarif übernommen. Verbesserungen wie auch Verschlechterungen der GKV-Leistungen wirken sich damit auf den Basistarif-Versicherten aus. Die genaue Ausgestaltung des Versicherungsschutzes wird vom Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. als gesetzlich Beliehenem festgelegt, während das Bundesministerium der Finanzen die Fachaufsicht ausübt.



Anders als sonst in der PKV üblich, müssen die Leistungen des Basistarifs wie in der GKV ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein. Die Kosten-erstattung kann also abgelehnt werden, wenn es günstigere Behandlungsmethoden als die gewählte gibt.

Basistarifversicherte dürfen grundsätzlich Zusatzversicherungen haben. Anders als beim Basistarif erfolgt vor Abschluss der Zusatzversicherung aber eine Gesundheitsprüfung. Ist das Krankheitsrisiko zu hoch,

darf der Versicherer den Aufnahmeantrag ablehnen. Das Versicherungsunternehmen kann zudem das Ruhen einer Zusatzversicherung verlangen, wenn der Beitrag des Versicherten wegen Hilfebedürftigkeit reduziert ist.

Der Versicherer erstattet insbesondere

- **ambulante ärztliche Leistungen und Vorsorgeuntersuchungen** durch **Vertragsärzte**, also die in der Gesetzlichen Krankenversicherung zur Versorgung zugelassenen sogenannten Kassenärzte. Neue Behandlungsmethoden werden nur erstattet, wenn sie in den GKV-Schutz aufgenommen wurden;
- **Zahnbehandlungen** und **gezielte Vorsorgeuntersuchungen** durch **Vertragsärzte** (Kassenärzte). Neue Behandlungsmethoden werden nur erstattet, wenn sie in den GKV-Schutz aufgenommen wurden. Zahnersatz zu 50 bis 65 Prozent für befundbezogene Regelleistungen der GKV; **kieferorthopädische Behandlungen von Versicherten unter 18 Jahren** wegen erheblicher Probleme beim Kauen, Beißen, Sprechen oder Atmen zu 80 Prozent. Werden zwei oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig behandelt, erhöht sich der Erstattungssatz auf 90 Prozent. Bei älteren Versicherten werden kieferorthopädische Behandlungen nur bei schwerer Kieferanomalie erstattet;
- **psychotherapeutische Behandlungen** bis zu einem jeweils festgelegten Höchstumfang;
- **allgemeine Krankenhausleistungen**. Pro Tag muss der erwachsene Versicherte eine Zuzahlung von 10 Euro leisten (maximal 28 Tage/Jahr). Der Versicherte hat freie Wahl unter den öffentlichen Krankenhäusern, Behandlungen in Privatkliniken sind von der Erstattung ausgeschlossen. Für die Behandlung durch einen Belegarzt muss die Abrechnung gemäß den → für den Basistarif geltenden Gebührensätzen für ambulante Leistungen erfolgen;

- **verschreibungspflichtige Arzneimittel, Verbandmittel** sowie **nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel**, die nach den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses ausnahmsweise verordnet werden können. Die Arznei- und Verbandmittel müssen jeweils von einem Vertragsarzt verordnet werden. Der erwachsene Versicherte muss für jedes Arznei- und Verbandmittel eine Zuzahlung von 6 Euro leisten;
- **Heilmittel**, die **im Heilmittelverzeichnis des Basistarifs** aufgeführt sind und von einem Vertragsarzt verordnet wurden. Der erwachsene Versicherte muss eine Zuzahlung von 2 Euro je Heilmittel und 10 Euro je Verordnung leisten;
- **Hilfsmittel in Standardausführung**, die im Hilfsmittelverzeichnis der GKV aufgelistet sind und von einem Vertragsarzt verordnet wurden. Der erwachsene Versicherte muss eine Zuzahlung von 8 Euro je Hilfsmittel bzw. 10 Euro für den Monatsbedarf bei zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln leisten.

Darüber hinaus erhält der Versicherte ab dem 43. Tag einer Arbeitsunfähigkeit Krankentagegeld, wenn er bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Das Krankentagegeld beträgt höchstens 70 Prozent des Bruttoeinkommens bis zur Höhe der → Beitragsbemessungsgrenze der GKV (2020: 56.250 Euro/Jahr) und höchstens 90 Prozent des Nettoeinkommens. Das Krankentagegeld wird innerhalb von drei Jahren höchstens 78 Wochen gezahlt.

Weitere Informationen zum Umfang der Leistungen enthalten die → *Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Basistarif (AVB/BT)*.

4.4 Als Basistarif-Versicherter beim Arzt

Der Basistarif-Versicherte kann sich von allen Ärzten und Zahnärzten behandeln lassen, die zur vertragsärztlichen bzw. vertragszahnärztlichen Versorgung in der GKV zugelassen sind, also von den sogenannten Kassenärzten. Wie bei gesetzlich Versicherten und Standardtarif-Versicherten wird die ärztliche Versorgung durch die Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sichergestellt.

Vor jeder Behandlung muss der Versicherte seinen Behandlungsausweis vorlegen und den Arzt so über seine Versicherung im Basistarif informieren. Anderenfalls kann der Arzt sein Honorar abweichend von den folgenden Bestimmungen des Basistarifs berechnen: Die Rechnung darf höchstens mit dem 1,2-Fachen des Gebührensatzes der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) angesetzt sein bzw. mit dem 2,0-Fachen des Gebührensatzes der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ), bei medizinisch-technischen Leistungen mit dem 1,0-Fachen (GOÄ) und bei Laborleistungen mit dem 0,9-Fachen (GOÄ).

Wie für die PKV üblich, stellt der Arzt dem Versicherten nach erfolgter Behandlung eine Rechnung, die dieser dann an seine PKV weiterreichen kann. Allerdings haften im Basistarif Versicherter und Versicherer gegenüber den Ärzten und anderen Leistungserbringern gesamtschuldnerisch. Der Arzt kann seinen Anspruch deshalb mit Einverständnis des Versicherten direkt gegen den Versicherer geltend machen. Dies gilt aber nur insoweit, wie der Versicherer gegenüber seinem Versicherten vertraglich verpflichtet ist.

Erhält der Versicherte eine Rechnung mit höheren Gebührensätzen, erstattet der Versicherer die oben genannten Sätze. Die Differenz aus dem Rechnungsbetrag und der Erstattungssumme muss dann der Versicherte tragen.

Für den Basistarif
geltende Gebühren-
sätze

4.5 Gesundheitsprüfung und Wechsel vom Basistarif in andere Tarife

Im Basistarif darf ungeachtet des Gesundheitszustandes kein individueller Risikozuschlag erhoben werden. Dies gilt für diejenigen, die aus einem anderen Tarif in den Basistarif wechseln, ebenso wie für Personen, die eine private Krankenversicherung neu abschließen.

Dennoch wird vor Vertragsabschluss eine Gesundheitsprüfung durchgeführt. Bei einem erhöhten Risiko darf der Versicherer einen sogenannten **fiktiven Risikozuschlag** festlegen. Diese Information wird zunächst für den unternehmensübergreifenden → **Risikoausgleich** gemäß § 154 VAG benötigt. Für den Versicherten erhält er erst eine Bedeutung, wenn dieser zu einem späteren Zeitpunkt in einen anderen Tarif wechseln möchte: Besteht das erhöhte Risiko weiterhin, muss der Versicherte den Risikozuschlag zahlen. Bietet der neue Tarif Mehrleistungen gegenüber dem Basistarif, erfolgt für diese eine Gesundheitsprüfung. Das gilt sowohl bei Rückkehr aus dem Basistarif in einen Normaltarif als auch bei erstmaligem Wechsel in einen Normaltarif. Der Versicherte muss dann ggf. einen Risikozuschlag zahlen oder der Wechsel kann aufgrund der Vorerkrankungen sogar abgelehnt werden.

Seit dem 16. März 2020 gibt es eine **Sonderregelung** bezüglich sozialer Hilfebedürftigkeit und Rückkehr aus dem Basistarif. Versicherte, die sozial hilfebedürftig sind oder durch Zahlung des PKV-Beitrags würden und deshalb in den Basistarif wechseln, können später unter bestimmten Voraussetzungen wieder in ihren ursprünglichen Tarif zurückkehren. Die Rahmenbedingungen sind:

- Die Hilfebedürftigkeit muss innerhalb von zwei Jahren nach Wechsel in den Basistarif enden.
- Der Versicherte muss innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Hilfebedürftigkeit die Rückkehr in seinen Ursprungstarif beantragen.
- Es findet keine erneute Gesundheitsprüfung statt.
- Zwischenzeitliche Beitragsanpassungen im Ursprungstarif gelten grundsätzlich auch für den Rückkehrer. Allerdings werden nur die Alterungsrückstellungen berücksichtigt, die im Basistarif gebildet wurden. Sind diese geringer als im Ursprungstarif, erhöht dies den Beitrag des Rückkehrers.

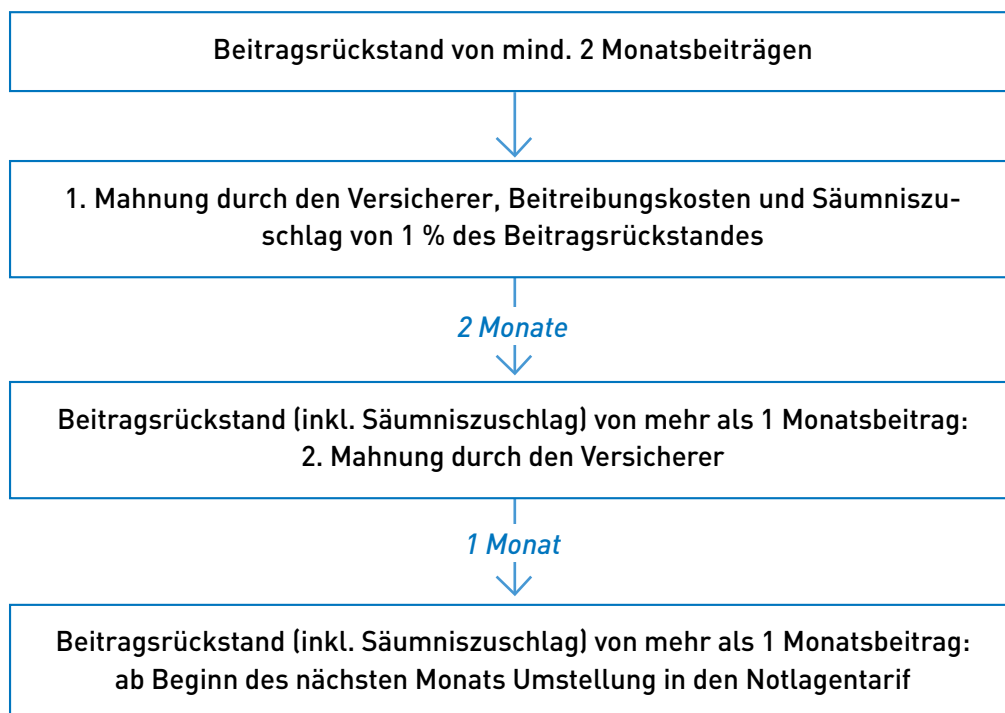
5. Der Notlagentarif

Der 2013 durch den Gesetzgeber eingeführte Notlagentarif stellt eine Besonderheit dar. Zweck des Notlagentarifs ist es, eine **Lösung für vorübergehende Zahlungsunfähigkeit** zu bieten. Deshalb können sich Versicherte auch **nicht bewusst** und **nicht dauerhaft** für diesen Tarif entscheiden. Stattdessen werden sie vom Versicherer in den Notlagentarif umgestuft, wenn sie über mehrere Monate mit ihren Beiträgen im Rückstand sind. Der Versicherungsschutz ist zwar sehr eingeschränkt, um einen möglichst günstigen Beitrag zu erreichen, er umfasst aber die notwendigsten medizinischen Leistungen.

Auch bei Versicherung im Notlagentarif steht es den PKV-Unternehmen frei, aufgrund von Beitragsschulden ihres Versicherten einen SCHUFA-Eintrag oder Pfändungsmaßnahmen in die Wege zu leiten.

5.1 Wer wird im Notlagentarif versichert?

Wie beim Standard- und Basistarif auch ist genau festgelegt, wer im Notlagentarif versichert wird. Sofern die oder der betroffene Versicherte mit der Versicherung keine Beitragsstundung und Ratenzahlung vereinbart, gilt bei Beitragsschulden der folgende Ablauf:



Der Versicherer muss bei der zweiten Mahnung darauf hinweisen, dass der Versicherungsvertrag zum Beginn des übernächsten Monats ruhend gestellt wird, wenn die Beitragsschuld einen Monat nach Zugang der zweiten Mahnung noch höher als

ein Monatsbeitrag ist. Sobald der Versicherungsvertrag ruht, gilt der Versicherte als im Notlagentarif versichert.

Sobald alle rückständigen Versicherungsbeiträge, Säumniszuschläge und Beitreibungskosten gezahlt sind, ist die bzw. der Versicherte ab dem ersten Tag des übernächsten Monats automatisch wieder im ursprünglichen Tarif versichert. Wer also beispielsweise im April alle Rückstände begleicht, ist ab dem 1. Juni nicht mehr im Notlagentarif versichert. Die durchschnittliche Verweildauer im Notlagentarif beträgt etwa ein Jahr.

Ab Rückkehr in den ursprünglichen Tarif gilt der frühere Versicherungsschutz wieder vollumfänglich. Der Beitrag wird jedoch vom früheren Beitrag abweichen: Zum einen müssen zwischenzeitlich erfolgte Beitragsanpassungen berücksichtigt werden. Zum anderen ist ein (erneuter) Aufbau von Alterungsrückstellungen notwendig, da während der Zeit im Notlagentarif keine weiteren gebildet wurden bzw. ein Teil der bestehenden Alterungsrückstellungen sogar zugunsten einer günstigeren Prämie im Notlagentarif abgebaut wurde (→ Kapitel 5.2). Auch deshalb ist der Notlagentarif für die Versicherten nur eine Problemlösung auf Zeit.

Hilfebedürftige im Sinne des Sozialrechts werden nicht im Notlagentarif versichert. Sie erhalten vom Staat einen Zuschuss zu ihrem Versicherungsbeitrag und können in den **Basistarif** wechseln.

5.2 Welcher Beitrag ist im Notlagentarif zu zahlen?

Jedes PKV-Unternehmen kalkuliert für seinen Versichertenbestand einen einheitlichen Beitrag für den Notlagentarif. Der Gesundheitszustand des einzelnen Versicherten hat keinen Einfluss auf seine Prämie. Es gibt weder Risikozuschläge noch Leistungsausschlüsse. Auch → Selbstbehalte sind im Tarif für die versicherten Leistungen nicht vorgesehen.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben werden im Notlagentarif keine → Alterungsrückstellungen gebildet. Die sonst in der PKV übliche Form der Altersvorsorge ist für diesen Tarif zum einen nicht notwendig, da er nur eine Art Zwischenstation für die Versicherten ist. Zum anderen können dadurch die Beiträge möglichst gering gehalten werden, so dass die Versicherten schneller ihre Beitragsschulden begleichen und in ihre Ursprungstarife zurückkehren können.

Trotz der Maßgaben zur Vereinheitlichung (keine Risikozuschläge, Selbstbehalte und Alterungsrückstellungen) unterscheiden sich die individuellen Beiträge der Versicherten im Notlagentarif. Der Grund hierfür ist, dass auf den individuellen Beitrag die während der Versicherungsdauer gebildeten Alterungsrückstellungen angerechnet werden. Bis zu 25 Prozent des monatlichen Beitrags zum Notlagentarif dürfen aus den Alterungsrückstellungen finanziert werden. Die übrigen Alterungsrückstellungen des Versicherten „parkt“ und verzinst das PKV-Unternehmen für die spätere Rückkehr in den alten Tarif. Je länger die Versicherung bereits besteht und je umfassender der bisherige Versicherungsschutz war, desto geringer ist deshalb der individuelle Beitrag im Notlagentarif.

Keine Bildung von Alterungsrückstellungen

Arbeitnehmer erhalten für ihre Versicherung im Notlagentarif einen → Arbeitgeberzuschuss nach den gesetzlichen Bestimmungen: höchstens die Hälfte ihres PKV-Beitrags und höchstens den Betrag, den der Arbeitgeber bei Versicherung in der GKV zahlen müsste. Auch Rentner bekommen auf Antrag von ihrem Rentenversicherungsträger einen Zuschuss zur privaten Krankenversicherung. Er zahlt ihnen den Betrag, den er bei ihrer Mitgliedschaft in der GKV übernehmen würde, höchstens jedoch die Hälfte ihres tatsächlichen Beitrags. Für Beihilfeempfänger (z. B. Beamte) gibt es den Notlagentarif in einer beihilfekonformen Variante. Der Beitrag entspricht dann dem versicherten Prozentsatz zur Beihilfe-Ergänzung.

Der Beitrag im Notlagentarif ist begrenzt. Er entspricht dem **Höchstbeitrag zum Basistarif** und wird anhand folgender Werte berechnet:

$$\begin{aligned} & \text{jeweils gültiger } \mathbf{H\ddot{o}chstbeitrag \text{ in der GKV}} \\ & (\rightarrow \text{ Beitragsbemessungsgrenze } \times \text{ allgemeiner Beitragssatz der GKV}) \\ & \text{und} \\ & \mathbf{durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz} \text{ der Krankenkassen} \\ & \text{(jährliche Festlegung durch das BMG)} \end{aligned}$$

Berechnung des Höchstbeitrags im Notlagentarif für 2020:

$$(4.687,50 \text{ Euro} \times 14,6 \%) + (4.687,50 \text{ Euro} \times 1,1 \%) = 735,94 \text{ Euro}$$

In der Praxis hat die **Höchstbeitragsregelung keine Bedeutung**, denn die Beiträge im Notlagentarif liegen deutlich darunter: durchschnittlich bei **etwa 100 Euro**.

Säumniszuschläge fallen auch im Notlagentarif an. Wer mit seinem Beitrag für den Notlagentarif in Verzug gerät, muss deshalb auch hier einen Säumniszuschlag von 1 Prozent auf den ausstehenden Beitrag zahlen.

Wer im Notlagentarif versichert ist, muss weiterhin Beiträge zur **Pflegepflichtversicherung** zahlen. Die Beiträge zu **Zusatzversicherungen** (z. B. Krankentagegeld) entfallen indes, weil sie während der Zeit im Notlagentarif ruhen.

5.3 Welche Leistungen sind im Notlagentarif versichert?

Der Notlagentarif ist ein verbandseinheitlicher Tarif, d. h. der Versicherungsumfang ist bei allen PKV-Unternehmen gleich: Der Versicherer erstattet nur die Behandlungskosten bei **akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen**. Diese starke Einschränkung des Versicherungsschutzes hat zwei Gründe: Zum einen trägt sie zu einem geringen Beitrag bei, so dass die Versicherten bestehende Beitragsschulden schneller begleichen können. Zum anderen vermindert sie die Attraktivität des Tarifs so enorm, dass Versicherte nicht aus Kostengründen den Weg in den Notlagentarif suchen.

Bei **schwangeren Versicherten** umfasst der Versicherungsschutz auch die gesetzlichen Vorsorgeuntersuchungen und die Betreuung durch die Ärztin bzw. den Arzt und die Hebamme. Die PKV erstattet auch die Entbindung und Betreuung während und nach der Geburt.

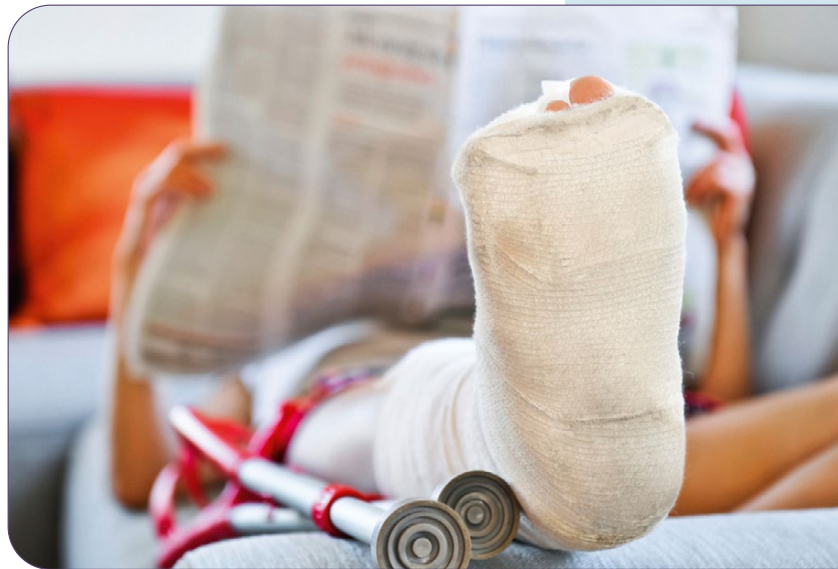
Zuschuss zum Beitrag

Beitragsbegrenzung
§ 152 Abs. 3 und 4
VAG

Kinder und Jugendliche genießen auch im Notlagentarif einen umfangreichen Versicherungsschutz. Bei ihnen ist lediglich Voraussetzung, dass eine Heilbehandlung medizinisch notwendig ist – so wie in anderen Tarifen üblich. Auch Vorsorgeuntersuchungen und Schutzimpfungen zahlt die PKV bis zum Alter von 18 Jahren.

Im Notlagentarif bestehen **keine Wartezeiten**.

Solange eine Versicherung nach dem Notlagentarif besteht, kann der Versicherte verlangen, dass **Zusatzversicherungen** ruhen.



Der Versicherer erstattet insbesondere

- **ambulante ärztliche Leistungen** bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen durch **Vertragsärzte**, also die in der Gesetzlichen Krankenversicherung zur Versorgung zugelassenen sogenannten Kassenärzte. Neue Behandlungsmethoden werden nur erstattet, wenn sie in den GKV-Schutz aufgenommen wurden;
- **schmerzstillende Zahnbehandlungen** und dadurch notwendige Zahnfüllungen durch **Vertragsärzte** (Kassenärzte), nicht jedoch Zahnersatz; **kieferorthopädische Behandlungen von Versicherten unter 18 Jahren** wegen erheblicher Probleme beim Kauen, Beißen, Sprechen oder Atmen zu 80 Prozent, sofern die Behandlung bereits deutlich vor der Versicherung im Notlagentarif begonnen wurde und nicht aufgeschoben werden kann.
- **allgemeine Krankenhausleistungen** im nächstgelegenen öffentlichen Krankenhaus, das für die Behandlung geeignet ist; für die Behandlung durch einen Belegarzt muss die Abrechnung gemäß den → für den Notlagentarif geltenden Gebührensätzen für ambulante Leistungen erfolgen;
- **verschreibungspflichtige Arzneimittel, Verbandmittel** sowie **nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel**, die nach den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses ausnahmsweise verordnet werden können. Der Versicherte muss die Arznei- und Verbandmittel jeweils von einem Vertragsarzt verordnet bekommen und innerhalb von 10 Tagen aus der Apotheke beziehen. Bei wirkstoffgleichen Arzneimitteln erstattet der Versicherer in der Regel nur die Kosten für die drei preisgünstigsten;
- von einem Vertragsarzt verordnete **Heilmittel für Kinder und Jugendliche**, sofern die Behandlung bereits deutlich vor der Versicherung im Notlagentarif begonnen wurde und medizinisch zwingend erforderlich ist. Maßgeblich sind die Heilmittelrichtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses und der GKV-Heilmittelkatalog.
- **Hilfsmittel in Standardausführung**, die von einem Vertragsarzt verordnet wurden. Innerhalb von 10 Tagen nach Verordnung muss hierfür die Zusage des Versicherers beantragt werden.

Die Leistungen im
Überblick

5.4 Als Versicherter im Notlagentarif beim Arzt

Der Versicherte im Notlagentarif kann sich von allen Ärzten und Zahnärzten behandeln lassen, die zur vertragsärztlichen bzw. vertragszahnärztlichen Versorgung in der GKV zugelassen sind (sogenannte Kassenärzte). Wie bei gesetzlich Versicherten sowie Versicherten im Standard- und Basistarif ist die ärztliche Versorgung durch die Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sichergestellt.

Versicherte im Notlagentarif, die in ihrem alten Tarif eine Card für Privatversicherte hatten, dürfen diese nicht mehr verwenden, sondern müssen sie unverzüglich an ihren Versicherer zurückgeben.

Vor Behandlungsbeginn muss der Versicherte den Arzt oder Zahnarzt unbedingt darauf hinweisen, dass er im Notlagentarif versichert ist. Denn nur in diesem Fall ist der Arzt an die Gebührensätze gebunden, die für den Notlagentarif gelten: Die Rechnung darf höchstens mit dem 1,8-Fachen des Gebührensatzes der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) angesetzt sein bzw. mit dem 2,0-Fachen des Gebührensatzes der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ), bei medizinisch-technischen Leistungen mit dem 1,38-Fachen (GOÄ) und bei Laborleistungen mit dem 1,16-Fachen (GOÄ).

Wie für die PKV üblich, stellt der Arzt dem Versicherten nach erfolgter Behandlung eine Rechnung, die dieser dann an seine PKV weiterreichen kann. Erhält der Versicherte eine Rechnung mit höheren Gebührensätzen, erstattet der Versicherer die oben genannten Sätze. Die Differenz aus dem Rechnungsbetrag und der Erstattungssumme muss der Versicherte selbst tragen.

Für den Notlagentarif
geltende Gebührensätze

6. Fallbeispiele

1. Wer über einen längeren Zeitraum nicht versichert war und einen Anspruch auf Aufnahme in den Basistarif hat, muss Prämienzuschläge für die nicht-versicherte Zeit zahlen. Was passiert, wenn die Betroffenen die Prämienzuschläge nicht zahlen können? Ab wann sind sie dann versichert? Und kommen sie direkt in den Notlagentarif?

Der Versicherungsschutz im Basistarif beginnt mit Abschluss des Versicherungsvertrags bzw. mit dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Das gilt unabhängig davon, ob noch Prämienzuschläge für die Zeit der Nichtversicherung zu zahlen sind. Kann ein Neuversicherter die Beiträge und Prämienzuschläge nicht zahlen, erfolgt das übliche → Mahnverfahren. Erst am Ende dieses Verfahrens und weiterbestehenden Beitragsschulden werden Versicherte in den Notlagentarif umgestellt. Hilfebedürftige im Sinne des Sozialrechts kommen nicht in den Notlagentarif. Sie erhalten im notwendigen Umfang → Zuschüsse zum Beitrag im Basistarif.

Gesetzliche Grundlage: §§ 193 Abs. 4 ff. VVG

2. Versicherte im Basistarif müssen bei nachgewiesener Hilfebedürftigkeit nur den → halbierten Höchstbeitrag zahlen. Wird ein Prämienzuschlag (Strafbeitrag wegen Nichtversicherung) dann auf Grundlage dieses reduzierten Beitrags berechnet? Welche Unterlagen sind dafür erforderlich?

Maßgeblich für den Prämienzuschlag wegen Nichtversicherung ist immer der Monatsbeitrag bei Versicherungsbeginn. Ist der Neuversicherte bereits hilfebedürftig oder würde es durch Zahlung des Beitrags zum Basistarif werden, muss er von Beginn an nur den halben Höchstbeitrag bezahlen. Entsprechend ist auch der Prämienzuschlag für die gesamte nichtversicherte Zeit auf die Hälfte reduziert. Das gilt auch dann, wenn die Hilfebedürftigkeit im Laufe der Versicherungszeit endet und der Prämienzuschlag noch nicht vollständig beglichen ist.

Damit der Beitrag auf die Hälfte reduziert und ein geringerer Prämienzuschlag erhoben wird, muss der Versicherte seine Hilfebedürftigkeit nachweisen. Hierfür muss er dem PKV-Unternehmen eine Bescheinigung des zuständigen Sozialhilfeträgers vorlegen.

3. Ein selbstständiger privatversicherter Handwerker kommt mit seinem Versicherungsbeitrag in Zahlungsverzug, da zwei Großkunden ihre Rechnungen noch nicht beglichen haben. Die Versicherung stuft ihn schließlich in den Notlagentarif um. Nach einer notwendigen Arztbehandlung reicht er die Rechnung über mehrere Hundert Euro beim Versicherer ein. Darf dieser den zu erstattenden Betrag mit den Beitragsschulden verrechnen?

Die privaten Krankenversicherer dürfen grundsätzlich, insoweit der Versicherte nicht hilfebedürftig und im Basistarif versichert ist, rückständige Beiträge gegen Kostenerstattungsansprüche der Versicherten aufrechnen. Nach einem aktuellen Urteil des Bundesgerichtshofs ist das auch im Notlagentarif zulässig (Urteil vom 5. Dezember 2018; Az. IV ZR 81/18).

Der PKV-Verband hatte bei Einführung des Notlagentarifs im Konsens mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) dazu geraten, von einer solchen Aufrechnung abzusehen. Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit der Aufrechnung im Gesetzestext aber nicht ausdrücklich ausgeschlossen; der Bundesgerichtshof geht davon aus, dass ein solcher Ausschluss auch nicht gewollt war.

4. Unmittelbar nach einer mehrjährigen Gefängnisstrafe stellt der gerade Entlassene einen Antrag auf Wiederaufnahme bei der PKV, bei der er bis zu seinem Haftantritt versichert war. Darf das Versicherungsunternehmen die Aufnahme ablehnen?

Mit Haftantritt entsteht nach dem Strafvollzugsgesetz Anspruch auf kostenlose Gesundheitsfürsorge und die private Krankenversicherung kann gekündigt werden. Für die aus der Haft Entlassenen gilt dann wieder die → Pflicht zur Versicherung. Ehemals Privatversicherte müssen in der Regel wieder eine private Krankenversicherung abschließen, sofern sie nicht versicherungspflichtig in der GKV werden. Der frühere Versicherer ist jedoch nicht zur Aufnahme in den alten Tarif verpflichtet, sondern kann sie z. B. aufgrund des Gesundheitsrisikos ablehnen. Der ehemals Versicherte hat grundsätzlich keine Rechte aus seinem alten Vertrag.

Allerdings hat die betreffende Person das Recht, beim PKV-Unternehmen seiner Wahl in den Basistarif aufgenommen zu werden (→ Kapitel 4.1). Lediglich der frühere Versicherer darf die Aufnahme ablehnen, sofern dieser den ursprünglichen Versicherungsvertrag außerordentlich gekündigt oder angefochten hatte oder davon zurückgetreten war.

Um Schwierigkeiten bei der Rückkehr in die PKV zu vermeiden, bietet sich üblicherweise der Abschluss einer → Anwartschaftsversicherung an. Eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes hat dann keine Auswirkung auf Aufnahme und Versicherungsbeitrag.

5. Ein EU-Bürger betreibt ein Gewerbe (Kleinunternehmen), war noch nie krankenversichert und möchte jetzt eine Krankenversicherung abschließen. Kann er sich privat oder gesetzlich versichern?

Wer seinen ständigen Wohnsitz in Deutschland hat, muss in der Regel auch eine Krankenversicherung in Deutschland haben. Damit hat er auch einen Anspruch auf Aufnahme in die PKV oder GKV. Welches Versicherungssystem im jeweiligen Fall für ihn das gültige ist, muss geprüft werden. Für Personen, die hauptberuflich selbstständig erwerbstätig sind, ist das in der Regel die PKV. Damit gilt das Recht auf Aufnahme in den Basistarif bei einem beliebigen PKV-Unternehmen.

Glossar

→ Alterungsrückstellungen

Die Private Kranken- und Pflegeversicherung bildet Alterungsrückstellungen als Vorsorge dafür, dass mit steigendem Lebensalter die Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen zunimmt.

Der Versicherungsbeitrag wird so kalkuliert, dass er in jungen Jahren höher ist als die zu erwartenden Leistungen. Die Differenz wird in der Alterungsrückstellung verzinslich angelegt. Wenn in späteren Lebensjahren die kalkulierten Kosten für Gesundheitsleistungen über dem Zahlbeitrag liegen, wird die Lücke durch Entnahme aus den Alterungsrückstellungen geschlossen.

→ Anwartschaftsversicherung

Eine Anwartschaftsversicherung garantiert das (Wieder-)Aufleben eines Versicherungsvertrags zu den ursprünglichen Bedingungen. Die PKV unterscheidet zwischen der kleinen und großen Anwartschaft: Die kleine Anwartschaft erspart später eine neuerliche Gesundheitsprüfung. Bei der großen Anwartschaft werden zusätzlich Alterungsrückstellungen gebildet. Dadurch ist der Anwartschaftsbeitrag höher, der spätere Versicherungsbeitrag jedoch geringer. Eine Anwartschaft bietet sich für Versicherte an, die vorübergehend in die gesetzliche Krankenversicherung wechseln müssen oder für eine Weile ins Ausland ziehen. Ebenso empfiehlt sie sich für Beamte mit freier Heilfürsorge, da sie im Ruhestand zusätzlich zu ihrer Beihilfe eine Krankenversicherung benötigen.

→ Arbeitgeberzuschuss

Privatversicherte erhalten einen Zuschuss ihres Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag. Auch zum Versicherungsbeitrag der Angehörigen zahlen die Arbeitgeber einen Zuschuss, wenn sie bei gesetzlicher Krankenversicherung des Arbeitnehmers familienversichert ([↗ § 10 SGB V](#)) wären.

Der Arbeitgeberzuschuss ist auf die Hälfte des Beitrages begrenzt, den der Beschäftigte für seine Krankenversicherung und ggf. die seiner Angehörigen tatsächlich zu zahlen hat.

Darüber hinaus ist der Arbeitgeberzuschuss begrenzt auf den Anteil, den der Arbeitgeber höchstens zu zahlen hätte, wenn der Beschäftigte nicht privat, sondern gesetzlich versichert wäre. Dieser Anteil berechnet sich aus dem halben allgemeinen Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung (2020: 14,6 %; $\frac{1}{2} = 7,3$ %) und dem halben durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz der gesetzlichen Krankenkassen (2020: 1,1 %; $\frac{1}{2} = 0,55$ %) unter Zugrundelegung der Beitragsbemessungsgrenze.

Für 2020 gilt daher:

$$\begin{aligned} &4.687,50 \text{ Euro} && \text{Beitragsbemessungsgrenze} \\ &\times (0,146 + 0,011) && (\text{allg. Beitragssatz} + \text{durchschnittl. Zusatzbeitragssatz}) \\ &/ 2 \\ &= \mathbf{367,97 \text{ Euro}} && \text{maximaler Arbeitgeberzuschuss zur PKV} \end{aligned}$$

Erreicht das Einkommen des Versicherten nicht die Beitragsbemessungsgrenze, so wird nicht diese, sondern nur das gezahlte Arbeitsentgelt als Grundlage für die Berechnung des Arbeitgeberzuschusses genommen.

→ Beitragsbemessungsgrenze

Die Beitragsbemessungsgrenze der Gesetzlichen Krankenversicherung gibt an, bis zu welcher Höhe das Einkommen gesetzlich Versicherter für die Berechnung ihres Krankenversicherungsbeitrags berücksichtigt wird. Die Beitragsbemessungsgrenze wird jährlich entsprechend der durchschnittlichen Lohn- und Gehaltsentwicklung angepasst. Sie liegt 2020 bei 4.687,50 Euro (Monat).

Für die Private Krankenversicherung (PKV) ist sie im Zusammenhang mit dem **Arbeitgeberzuschuss** und dem **Höchstbeitrag im → Standardtarif und → Basistarif** von Bedeutung.

→ Beitragsrückerstattung

Die privaten Krankenversicherer sehen in zahlreichen Tarifen die Möglichkeit der Beitragsrückerstattung vor: Reicht ein Versicherter über einen längeren Zeitraum keine **Rechnungen** bei seinem Versicherer ein, erhält er Geld zurückerstattet. Die Höhe der Beitragsrückerstattung ist für den jeweiligen Tarif vertraglich festgelegt. In der Regel liegt sie bei ein bis mehreren Monatsbeiträgen und ist umso höher, je länger der Versicherte keine Versicherungsleistungen in Anspruch nimmt.

Zudem zahlen viele Versicherer einen kleineren Teil der Beiträge zurück, wenn ein Versicherter nur ein bis maximal zwei Mal im Jahr Rechnungen einreicht.

Weitere Informationen zur Beitragsrückerstattung und zur Beitragskalkulation insgesamt finden Sie in unserer Broschüre [➤ „Die Beitragskalkulation in der Privaten Krankenversicherung“](#).

→ Selbstbehalt

In den meisten Tarifen haben die Versicherten einen Eigenanteil an den Krankheitskosten. Dieser kann prozentual sein, in Abhängigkeit von den entstandenen Kosten. Die andere Variante ist der absolute Selbstbehalt. In diesem Fall zahlt der Versicherte sämtliche Krankheitskosten im Jahr bis zu einer vereinbarten Summe selbst. Er reicht die Rechnungen erst bei seiner Versicherung ein, wenn alle Beträge zusammen den Selbstbehalt übersteigen. Die Versicherung erstattet dann die Kosten oberhalb des Selbstbehalts. Grundsätzlich gilt: Je höher der vereinbarte Selbstbehalt ist, desto günstiger fällt der Versicherungsbeitrag aus. Laut Gesetz ([➤ § 193 VVG](#)) darf der Selbstbehalt pro Jahr und Person für die ambulante und stationäre Behandlung 5.000 Euro nicht übersteigen.

Weitere Informationen

zum Standardtarif und zum Basistarif finden Sie unter

➔ www.pkv.de/service/broschueren/musterbedingungen

in folgenden Broschüren:

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Standardtarif (MB/ST 2009, Tarifbedingungen, Tarif ST)
 - Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Basistarif (AVB/BT 2009, Tarif BT, Besondere Bedingungen)
-

Stand: Mai 2020

Bildnachweis: Titel: skynesher/istockphoto; Seite 4: gettyimages/Images-Bazaar; Seite 6: gettyimages/Image Source; Seite 10: gettyimages; Seite 12: shutterstock/Alexander Raths; Seite 15: gettyimages/Guido Mieth; Seite 17: shutterstock/George Rudy; Seite 23: gettyimages/domin_domin



Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.

Gustav-Heinemann-Ufer 74c · 50968 Köln
Telefon (0221) 99 87 - 0 · Telefax (0221) 99 87 - 39 50

Unter den Linden 21 · 10117 Berlin
Telefon (030) 20 45 89 - 0 · Telefax (030) 20 45 89 - 33

www.pkv.de · kontakt@pkv.de